unter Zugrundelegung der Parität, die am Tage der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung gilt.

Artikel 12

Ändert sich die Parität der Währung eines Gläubigermitgliedstaats zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung und dem Zeitpunkt der Zahlung, so werden bei einer Abwertung die Überschüsse der auf den Namen der Kommission zugunsten des Fonds geführten Konten auf alle Mitgliedstaaten nach dem Aufbringungsschlüssel verteilt, der für die Berechnung der Finanzbeiträge für das betreffende Haushaltsjahr gemäß Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 25 beschlossen worden ist; bei einer Aufwertung haben alle Mitgliedstaaten eine entsprechende Nachzahlung auf das auf den Namen der Kommission zugunsten des Fonds geführte Konto zu leisten.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Diese Haushaltsordnung tritt am gleichen Tage wie die Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

Im Namen des Rats
Der Präsident
H. FAYAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATS

über die zugrunde zu legenden Grundsätze bei der gemeinsamen Marktorganisation für Fette

(64/128/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von pflanzlichen Fetten und Seetier-Fetten in der Gemeinschaft deckt nur etwa 20 v.H. des Bedarfs der Gemeinschaft.

Eine gemeinsame Politik, die sich für Fette auf Marktpreise stützt, die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftserzeugung von Ölen erforderlich wären, würde zu einer starken Erhöhung der Verbraucherpreise dieser Fette in den meisten Mitgliedstaaten führen.

Aus diesen Gründen ist es vorteilhafter, die Aufrechterhaltung der Erzeugung von Ölsaaten in der Gemeinschaft durch unmittelbare Produktionsbeihilfen zu gewährleisten.

Durch die Einführung eines Systems von Richtpreisen, das bei der Festsetzung eines Schwellenpreises zur Berechnung von Einfuhrabschöpfungen und bei der Festsetzung eines Interventionspreises zugrunde gelegt wird, der den Erzeugern den Verkauf ihrer Erzeugnisse zu einem Preis gewährleistet, welcher dem Richtpreis möglichst nahekommt, können bei Olivenöl zusammen mit der Bildung eines Ausgleichsvorrats die Stabilisierung des Marktes gewährleistet und den Erzeugern die notwendigen Garantien hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihres Lebensstandards gegeben werden.

Sollte es jedoch wegen der niedrigen Weltmarktpreise der mit Olivenöl konkurrierenden Erzeugnisse erforderlich sein, den Richtpreis für Olivenöl auf einem Niveau unter dem für Erzeuger gerechten Preis festzulegen, um einen wesentlichen Rückgang im Verbrauch auszugleichen, so müßten den Erzeugern unmittelbare Beihilfen gewährt werden.

Die Olivenkultur in bestimmten Gebieten Süditaliens stellt besondere Probleme, die in einem Gesamtplan behandelt werden müssen, der auf eine Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen abzielt und zu dessen Finanzierung die zuständigen Finanzierungsorgane der Gemeinschaft beitragen sollten.

Die Gemeinschaft hat sich durch das Abkommen mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verpflichtet, bei der Festlegung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser Staaten zu berücksichtigen; diese Bestimmung kann dadurch verwirklicht werden, daß diesen Staaten eine bevorzugte Stellung im Vergleich zur Stellung der Drittländer eingeräumt wird.

Ölsaaten und Saatenöle sind für die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar in ihrer Gesamtheit die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse.

Es bestehen ausgeprägte Tendenzen zu einem Rückgang der Weltmarktpreise für Saatenöle zu Nahrungszwecken, die sich auf die wirtschaftliche

Entwicklung der assoziierten Staaten auswirken, für welche die Erdnußausfuhr fast die einzige Devisenquelle ist.

Die erforderlichen Mittel können durch eine Umlage auf die in der Gemeinschaft erzeugten bzw. nach der Gemeinschaft eingeführten pflanzlichen Fette oder Seetierfette für Nahrungszwecke aufgebracht werden.

Die Liberalisierung des Handels sowie die für bestimmte Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit, die augenblicklichen Abgaben auf Fette herabzusetzen, können sich günstig auf die Höhe der Preise dieser Fette auswirken —

vereinbart, daß folgende Grundsätze bei der gemeinsamen Marktorganisation für Fette zugrunde gelegt werden müssen:

— freie Einfuhr von Ölsaaten, pflanzlichen Fetten und Seetier-Fetten und Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Erzeugnisse (mit Ausnahme von Olivenöl);

— Gewährung von unmittelbaren Beihilfen an die Erzeuger von Ölsaaten zur Aufrechterhaltung der Produktion in dem für die Gemeinschaft erforderlichen Umfang;

— jährliche Festsetzung eines Richtpreises für Olivenöl, der die Aufrechterhaltung des erforderlichen Produktionsvolumens in der Gemeinschaft zu angemessenen Preisen für die Erzeuger ermöglicht;

— jährliche Festsetzung eines Interventionspreises für Olivenöl, um den Erzeugern Verkäufe zu einem Preis zu ermöglichen, der möglichst nahe am Richtpreis liegt;

— Bildung eines Ausgleichsvorrats, um eine Stabilisierung der Verbraucherpreise zu erzielen;

— Festsetzung eines Schwellenpreises für Olivenöl und Erhebung von Abschöpfungsbeträgen bei der Einfuhr;

— Gewährung von unmittelbaren Gemeinschaftsbeihilfen an die Erzeuger, wenn der Richtpreis niedriger als oben angegeben festgesetzt werden muß, um einen spürbaren Rückgang des Olivenölverbrauchs infolge des niedrigen Weltmarktpreises für konkurrierende Erzeugnisse auszugleichen;

— Aufstellung eines Programms durch die italienische Regierung zusammen mit der Kommission, welches darauf abzielt, sowohl die Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Oliven und Olivenöl als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebieten der Olivenkultur zu verbessern; zur Verwirklichung dieses Programms interveniert der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen der für ihn geltenden Bestimmungen unbeschadet der etwaigen Intervention anderer Gemeinschaftsinstitutionen;

— für Saatenöle und Ölsaaten, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen und in die Gemeinschaft eingeführt werden, Beseitigung der Zölle der nationalen Tarife nach der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Regelung, und für Ölsaaten, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen und in die Gemeinschaft eingeführt werden, im Bedarfsfall Durchführung von Sondermaßnahmen, um ihnen eine gewisse bevorzugte Stellung einzuräumen;

— Gewährung einer Hilfe für die Ölsaaten und Saatenöle, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen und in die Gemeinschaft eingeführt werden, um die Auswirkung eines Absinkens der Weltmarktpreise unter einen als Referenzpreis festzusetzenden Durchschnittspreis abzuschwächen;

— Erhebung einer Umlage auf die eingeführten oder in der Gemeinschaft erzeugten pflanzlichen oder Seetier-Fette für Nahrungszwecke, wobei die Einnahmen hieraus der Gemeinschaft zufließen;

— Finanzierung der in Aussicht genommenen Interventionen und Beihilfen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

fordert die Kommission auf, ihm bis zum 1. November 1964 Vorschläge zu unterbreiten, in denen die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation auf Grund dieser Grundsätze in Aussicht genommen wird.